

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

74. Jahrgang Nr. 17

Berlin, den 30. Juni 2018

03227

21.6.2018	Gesetz zur Änderung besoldungs- und personalvertretungsrechtlicher Regelungen im Polizeibereich.	446
	2032-1; 2035-1; 2032-1-p	
21.6.2018	Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.	447
	2032-21; 2032-23	
21.6.2018	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“	448
	224-8	
21.6.2018	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Berliner Philharmoniker“	450
	220-4	
14.6.2018	Verordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet „Hornstraße“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 495)	452
	2130-3-100	
18.6.2018	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung und der Hochschulzulassungsverordnung.	455
	221-19-1; 221-19-2	
19.6.2018	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung	456
	221-19-3	
19.6.2018	Verordnung über die Veränderungssperre V-44/25 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain	457
21.6.2018	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre 9-64/19 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Schmöckwitz	458
15.6.2018	Berichtigung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse vom 26. März 2018	459
	2132-3-1	

Gesetz
zur Änderung besoldungs- und personalvertretungsrechtlicher Regelungen
im Polizeibereich

Vom 21. Juni 2018

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

In der Anlage I (Landesbesoldungsordnungen A und B) des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, wird die Landesbesoldungsordnung B wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe 2 wird beim Amt „Direktor beim Polizeipräsidenten“ der Funktionszusatz wie folgt gefasst:
 - „ – als Leiter einer Direktion –
 - als Leiter des Stabes des Polizeipräsidiiums –“
2. In Besoldungsgruppe 3 werden beim Amt „Erster Direktor beim Polizeipräsidenten“ die Funktionszusätze wie folgt gefasst:
 - „ – als Leiter der Direktion Einsatz –“
3. Im Abschnitt „(künftig wegfallende Ämter)“ wird Besoldungsgruppe 3 wie folgt ergänzt:
 - „Erster Direktor beim Polizeipräsidenten
 - als Leiter der Zentralen Serviceeinheit –“

Artikel 2

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Nummer 5 der Anlage (Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1) des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „5. bei der Polizeibehörde
- a) das Polizeipräsidium,
 - b) jede Direktion,

- c) das Landeskriminalamt und
- d) die Polizeiakademie,“

Artikel 3

Überleitung

(1) Der am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Funktion des Direktors beim Polizeipräsidenten als Leiter der Direktion Einsatz befindliche Beamte wird in die Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet und führt die Amtsbezeichnung „Erster Direktor beim Polizeipräsidenten“ mit dem Funktionszusatz „als Leiter der Direktion Einsatz“.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die bisherige Dienststelle „Behördenleitung“ zur Dienststelle „Polizeipräsidium“ im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und die bisherige Dienststelle „Zentrale Serviceeinheit“ zur Dienststelle „Polizeiakademie“ im Sinne des Personalvertretungsgesetzes. Unbeschadet der allgemeinen Regelungen des Personalvertretungsgesetzes erfolgt allein auf Grund des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Neuwahl von Personalräten.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2018

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
 Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
 Michael M ü l l e r

Gesetz
zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
in der Überleitungsfassung für Berlin und zur
Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Vom 21. Juni 2018

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

der Freistellung zur regelmäßigen Arbeitszeit ergibt. Der Zuschlag nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.“

Artikel 1
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des 4. Abschnitts werden nach dem Wort „Vergütungen“ ein Komma und das Wort „Zuschläge“ eingefügt.
 - b) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand“
2. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43
 Zuschlag bei Hinausschieben
 des Eintritts in den Ruhestand

(1) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes wird ein Zuschlag gewährt. Der Zuschlag beträgt 20 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und ist nicht ruhegehaltfähig. Er wird gewährt für den Zeitraum, für den der Eintritt in den Ruhestand nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes hinausgeschoben wird. Bei Teilzeitbeschäftigung errechnet sich der Zuschlag aus den im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt, dessen Bemessungsgrundlage das Ruhegehalt ist, das bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zugestanden hätte. Die Höhe des Zuschlags entspricht dem Teil des erdienten Ruhegehalts, der sich aus dem Verhältnis

Artikel 2
Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Dem § 53 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 60) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 1 gilt bei Ruhestandsbeamten, deren Eintritt in den Ruhestand um die nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes höchstens zulässige Frist hinausgeschoben wurde, für Einkommen, das aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 28 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) erzielt wird, eine Höchstgrenze von 120 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1. Satz 2 gilt für Ruhestandsbeamte, die am 30. Juni 2018 Einkünfte aus einer in Satz 2 genannten Tätigkeit beziehen, entsprechend für die ununterbrochene Dauer der Tätigkeit.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2018

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
 Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
 Michael M ü l l e r

Erstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung
der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“

Vom 21. Juni 2018

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Errichtung
der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“

Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ vom 21. Juni 2000 (GVBl. S. 360), das durch Nummer 52 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zweck der Stiftung ist es, über die Geschichte des Haftortes Berlin-Hohenschönhausen und das System der politischen Justiz in der Deutschen Demokratischen Republik mit Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen zu informieren und zu forschen und zur Auseinandersetzung mit den Formen und Folgen politischer Verfolgung in der kommunistischen Diktatur anzuregen. Die Stiftung, die in der ehemaligen Haftanstalt Berlin-Hohenschönhausen ein Ausstellungs- und Dokumentationszentrum betreibt, kooperiert dabei mit Gedenkstätten, Museen und Aufarbeitungseinrichtungen im In- und Ausland. Sie berät und unterstützt das Land Berlin in allen einschlägigen Angelegenheiten.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Stiftung werden die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücks- und Gebäudeflächen des Landes Berlin dauerhaft entgeltlich zur Nutzung überlassen. Das Nähere wird in einem Mietvertrag geregelt, der zwischen dem Land Berlin oder dem von ihm Beauftragten und der Stiftung abgeschlossen wird.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Stiftung kann in Ergänzung der ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Zuwendungen (Geld- und Sachleistungen) einschließlich Mittel aus letztwilligen Verfügungen annehmen. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die den Erfolg des Stiftungszwecks beeinträchtigen. Der Stiftungszweck gilt als beeinträchtigt, wenn die Erfüllung der Auflagen einen Aufwand erwarten lässt, der in Bezug auf den Wert der Zuwendung unverhältnismäßig ist.“
3. In § 4 Absatz 2 wird das Wort „Auslagen“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Senats“ die Wörter „oder eine von ihm benannte Vertretung“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „des für Angelegenheiten der Kultur zuständigen Mitglieds der Bundesregierung“ durch die Wörter „der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Den Vorsitz führt das Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, das durch das Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 im Vorsitz vertreten wird.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Absatz 5.
 - cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Absatz 6.
 - d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.
 - e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Stiftungsrat“ durch das Wort „Vorstand“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrats“ gestrichen.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie oder er kann damit verbundene administrative Aufgaben, insbesondere die Personalaktenführung des Vorstands, übertragen.“
 - f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beirat besteht aus mindestens zehn und höchstens 15 sachverständigen Mitgliedern. Ihm gehören Vertreterinnen und Vertreter von Einrichtungen, Gruppen und Initiativen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie sonstige qualifizierte Persönlichkeiten, die mit dem Stiftungszweck befasst sind, an.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem für Angelegenheiten der Kultur zuständigen Mitglied der Bundesregierung“ durch die Wörter „der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
 Personal

Die Stiftung kann für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das jeweils geltende Tarifrecht des Landes Berlin anwenden.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Staatsaufsicht“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „dem Stiftungsrat“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Berlin“ die Wörter „und des Bundesrechnungshofes“ eingefügt.
8. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
 Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Werden gemäß § 105 der Landeshaushaltsordnung Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend angewendet, kommen die dort in Bezug auf die Ausführung des Haushaltsplans der Senatsverwaltung für Finanzen sowie der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten dem Stiftungsrat zu.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2018

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Erstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
„Stiftung Berliner Philharmoniker“

Vom 21. Juni 2018

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die
„Stiftung Berliner Philharmoniker“

Das Gesetz über die „Stiftung Berliner Philharmoniker“ vom 12. Juli 2001 (GVBl. S. 252), das durch Nummer 56 der Anlage zu Artikel I § 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zuschuss des Landes Berlin“ die Wörter „sowie ab 2018 bis 2027 einen jährlichen Zuschuss des Bundes“ eingefügt.
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden den Wörtern „dem Intendanten“ die Wörter „der Intendantin oder“ vorangestellt und nach dem Wort „als“ die Wörter „Sprecherin oder“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 werden den Wörtern „dem künstlerischen Leiter“ die Wörter „der künstlerischen Leiterin oder“ vorangestellt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 erster Halbsatz werden die Wörter „an Fremdveranstalter“ durch die Wörter „für Fremdveranstaltungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Intendantin oder der“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Dem“ durch die Wörter „Der Intendantin oder dem“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Intendantin oder der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vertretung“ die Wörter „der Intendantin oder“ und nach dem Wort „Falle“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Vorsitzende oder“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. die Leitung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde,“
 - cc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
 - dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und den Wörtern „der Vorsitzende“ werden die Wörter „die Vorsitzende oder“ vorangestellt.
 - ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
 - ff) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:

„7. ein von dem Karajan Akademie e.V. entsandtes Vorstandsmitglied dieses Vereins und“
- gg) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und wie folgt gefasst:

„8. mindestens ein weiteres auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu berufendes Mitglied, das geeignet erscheint, die Aufgaben des Stiftungsrates zu unterstützen oder sich fördernd für das Orchester zu engagieren.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nr. 7 vom“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 8 von der oder dem“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Rechtsgeschäften mit der Intendantin oder dem Intendanten und der künstlerischen Leiterin oder dem künstlerischen Leiter wird der Stiftungsrat durch sein vorsitzendes Mitglied vertreten.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „der Intendantin oder“ und nach dem Wort „muss“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „gibt die Stimme“ die Wörter „der Vorsitzenden oder“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In Budgetfragen kann weder gegen die Stimme der oder des Vorsitzenden noch gegen die Stimme des in § 9 Absatz 2 Nummer 2 genannten Mitglieds beschlossen werden; die oder der Vorsitzende und das in § 9 Absatz 2 Nummer 2 genannte Mitglied sollen hierbei grundsätzlich Einvernehmen herstellen.“
 - c) In Absatz 3 erster Halbsatz werden nach dem Wort „darunter“ die Wörter „die oder“ und nach den Wörtern „der Vorsitzende“ die Wörter „und das in § 9 Absatz 2 Nummer 2 genannte Mitglied“ eingefügt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „tätigen“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „übernommenen“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wort „versicherten“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Stiftungsvorstand ist Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle sowie Ernennungsbehörde und zuständiges Organ im Sinne von § 80 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 446) geändert worden ist, in seiner jeweiligen Fassung.“
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Personalstelle für“ die Wörter „die künstlerische Leiterin oder“ und nach dem Wort „und“ die Wörter „die Intendantin oder“ eingefügt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die künstlerische Leiterin oder der“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Einstellung der Intendantin oder des Intendanten bedarf des Einvernehmens mit der künstlerischen Leiterin oder dem künstlerischen Leiter und den das Orchester vertretenden Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.“
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Intendantin oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „und“ die Wörter „die künstlerische Leiterin oder“ eingefügt.

9. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Werden gemäß § 105 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend angewandt, so kommen die dort in Bezug auf die Ausführung des Haushaltsplans der Senatsverwaltung für Finanzen und der für Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten dem Stiftungsrat zu.“

10. § 16 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2018

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Michael M ü l l e r

Verordnung

gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet „Hornstraße“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 495)

Vom 14. Juni 2018

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AG BauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Erweiterung des Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich der Erhaltungsverordnung „Hornstraße“ wird um die Wohnungsbestände des Sanierungsgebiets Rathausblock sowie um das Gebiet zwischen Landwehrkanal, Ruhlsdorfer Straße, Obentrautstraße und Großbeerenstraße erweitert (Erweiterungsfläche siehe Anhang 1). Damit gilt die Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB für das in der anliegenden Karte mit einer durchgezogenen Linie eingegrenzte Gebiet „Hornstraße“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin. Die Innenkante der Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anhang 2).

§ 2

Zuständigkeit

Die Durchführung der Verordnung obliegt dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin.

§ 3

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des BauGB bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im AGBauGB enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in den Nummern 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 BauGB und gemäß § 32 Absatz 2 AGBauGB unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2018

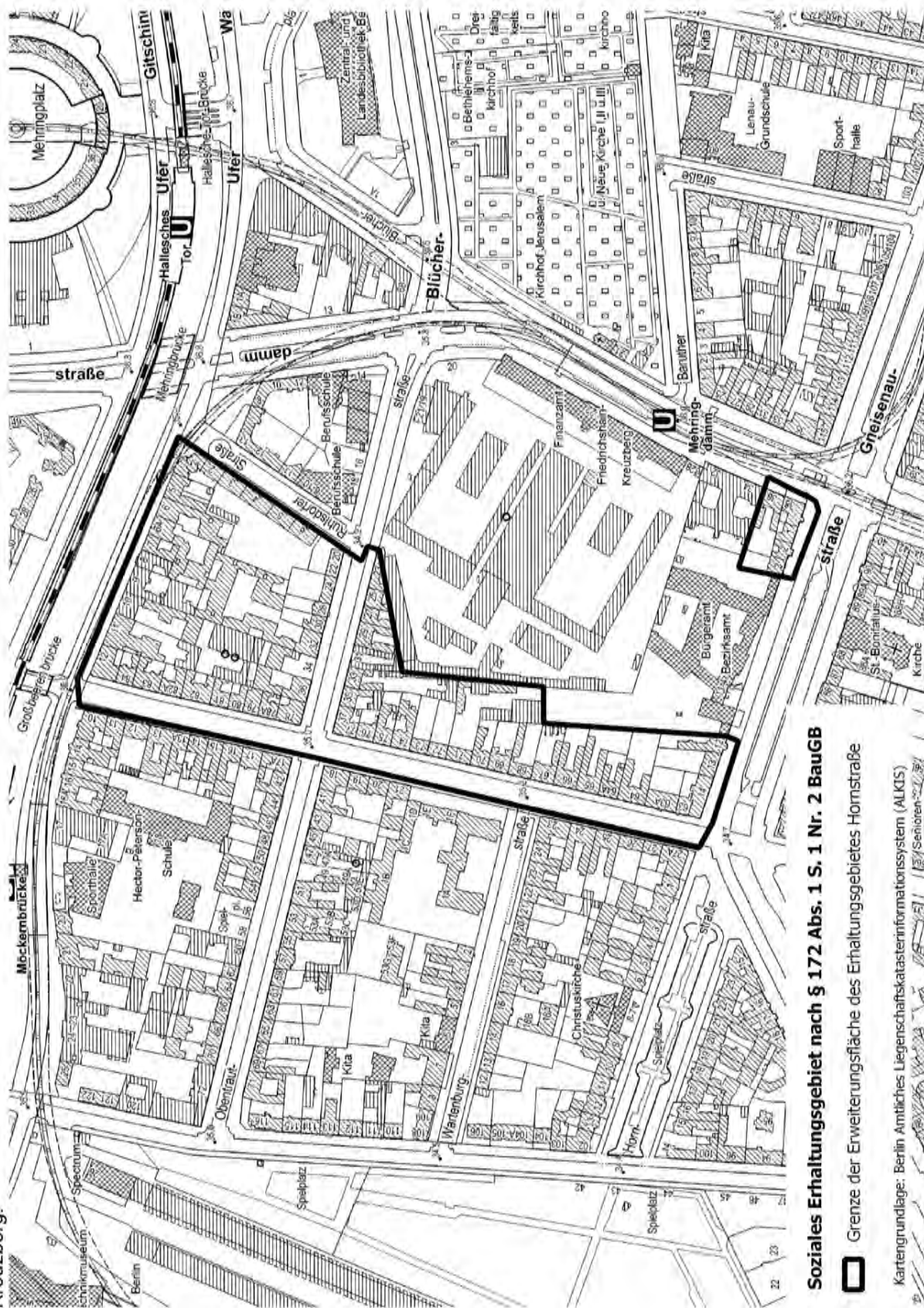
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

H e r r m a n n	S c h m i d t
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat für Bauen, Planen und Facility Management

Anhang (2 Karten)

Anhang 1: Karte der Erweiterungsfläche

Zu §1 der Verordnung zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Hornstraße“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg.



Soziales Erhaltungsgebiet nach § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB

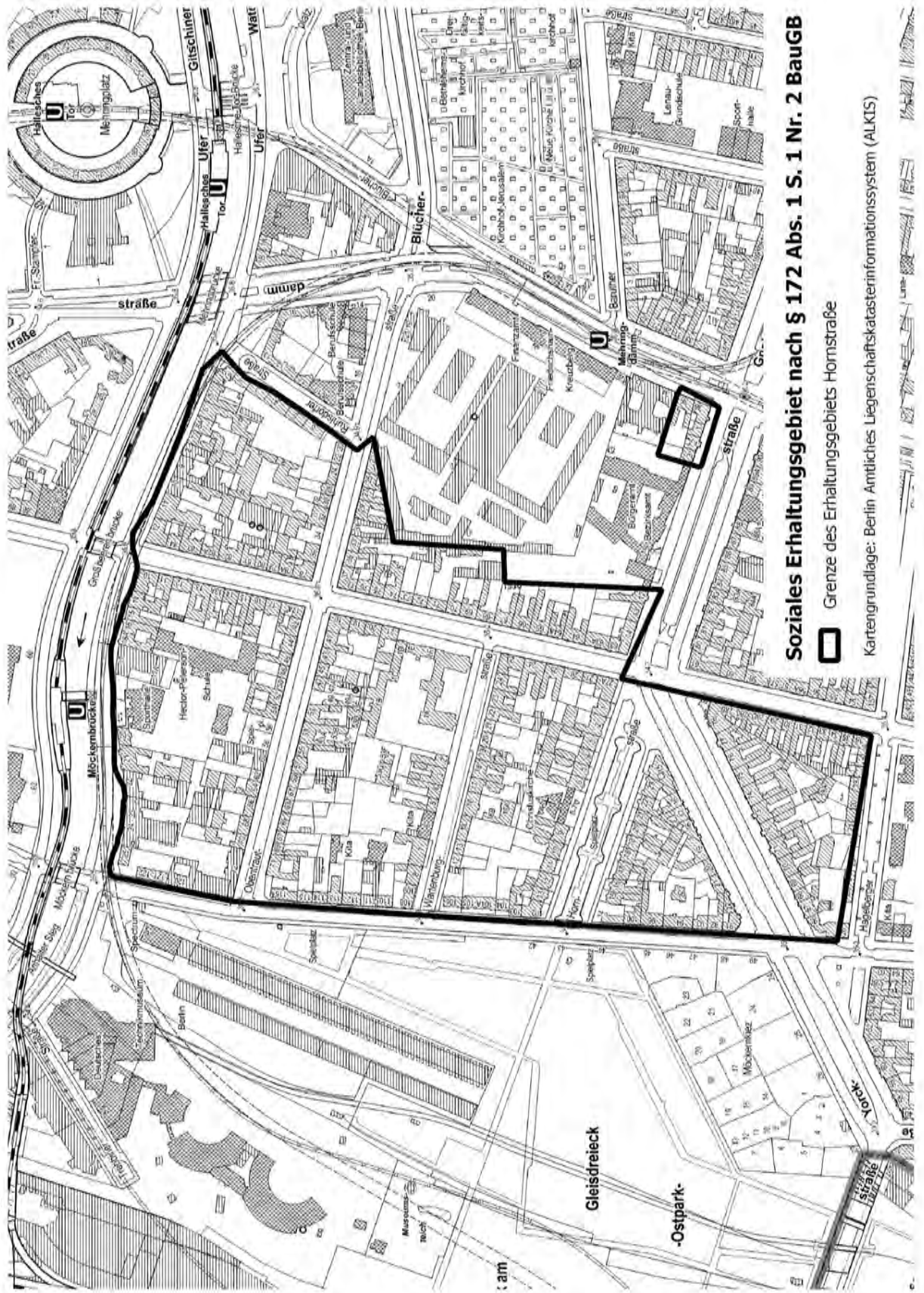
□ Grenze der Erweiterungsfläche des Erhaltungsgebietes Hornstraße

Kartengrundlage: Berlin Amtliches Liegenschaftskatastersystem (ALKIS)

Senioren

Anhang 2: Karte des sozialen Erhaltungsgebiets „Hornstraße“

Zu §1 der Verordnung zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Hornstraße“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg.



Soziales Erhaltungsgebiet nach § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB

□ Grenze des Erhaltungsgebiets Hornstraße

Kartengrundlage: Berlin Amtliches Liegenschaftskatastersystem (ALKIS)

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen
durch die Stiftung für Hochschulzulassung und der Hochschulzulassungsverordnung

Vom 18. Juni 2018

Auf Grund des § 11 Nummer 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. S. 310) und des § 11 Nummer 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes verordnet der Regierende Bürgermeister – Senatskanzlei:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung

In § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung vom 18. Mai 2010 (GVBl. S. 269), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. August 2017 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ und die Wörter „Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954)“ durch die Wörter „Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Die Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2017 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ und die Wörter „Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch die Wörter „Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ ersetzt.
2. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „Sommersemester 2018“ durch die Angabe „Wintersemester 2018/19“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „bis einschließlich der Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2018“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/19.

Berlin, den 18. Juni 2018

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

**Siebenundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Kapazitätsverordnung**

Vom 19. Juni 2018

Auf Grund des § 11 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Satz 6 und Artikel 12 Absatz 1 Nummer 7 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. S. 310), verordnet der Regierende Bürgermeister von Berlin:

Artikel 1

§ 17a Satz 2 der Kapazitätsverordnung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), die zuletzt durch Verordnung vom 19. September 2017 (GVBl. S. 488) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „15,5“ durch die Angabe „17,1“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Die Zahl nach Nummer 1 erhöht sich auf Grund der Einbeziehung von poliklinischen Neuzugängen um 50 vom Hundert.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2018

Michael M ü l l e r
Regierender Bürgermeister

Verordnung
über die Veränderungssperre V-44/25
im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain

Vom 19. Juni 2018

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Für die Grundstücke Straße der Pariser Kommune (Flurstück 147), Erich-Steinfurth-Straße 1–5 und 9–10 und Lange Straße 44–54 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Bauen, Planen und Facility Management, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2018

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

H e r r m a n n
Bezirksbürgermeisterin

S c h m i d t
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Verlängerung der Veränderungssperre 9-64/19
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Schmöckwitz

Vom 21. Juni 2018

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 26. Juni 2017 (GVBl. S. 385) erlassene Veränderungssperre wird um ein Jahr bis zum 29. Juli 2019 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2018

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Oliver I g e l
Bezirksbürgermeister

Rainer H ö l m e r
Bezirksstadtrat für Bauen,
Stadtentwicklung und öffentliche
Ordnung

Berichtigung
der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Straßenreinigungsverzeichnisse vom 26. März 2018

Die Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen vom 26. März 2018 (GVBl. S. 218) wird im Straßenreinigungsverzeichnis für Spandau wie folgt berichtigt:

Im Straßenreinigungsverzeichnis A, Reinigungsklasse 4 muss es wie folgt heißen:

„Jägerallee

zwischen Birkenallee und Seebadstraße“.

Im Straßenreinigungsverzeichnis C muss folgende Eintragung eingefügt werden:

„Jägerallee

zwischen Seebadstraße und Waldallee“.

Berlin, den 15. Juni 2018

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

R. G ü n t h e r

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist
zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte
Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,20 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddendorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG